OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302027/8/SE

Datum:
Linz, 8. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C. F., nunmehr vertreten durch E. & Partner Rechtsanwälte GmbH, O. Straße X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 17. Juli 2018, GZ: SanRB96-117-2017, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes– LSD-BG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d. Krems vom 17. Juli 2018, GZ: SanRB96-117-2017, bezüglich des unter 4) vorgeworfenen Übertretungsfalles des LSD-BG die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe aufgehoben werden und das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt wird, sowie
2. das angefochtene Straferkenntnis im Schuldspruch bezüglich der unter 1) bis 3) vorgeworfenen Übertretungsfälle des LSD-BG bestätigt, jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens jeweils eine Ermahnung erteilt wird

stattgegeben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d. Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juli 2018, GZ: SanRB96-117-2017, wurden über C. F. (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, Geldstrafen in der Höhe von jeweils 4.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von jeweils 27 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 1.600 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Sie haben als Verantwortlicher der Firma F. GmbH mit Sitz in St. L., (Italien) diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Einsatzort H., F.-straße X im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht am Einsatzort H., F.-straße X im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht: gültige Sozialversicherungsdokumente E 101 oder A1 von den Herren G. F., G. F., B. A. (waren bereits abgelaufen) bzw. fehlerhaft ausgefülltes Sozialversicherungsdokument E 101 oder A1 von Herrn T. Z.

Gemäß § 21 Abs. 1 Zif. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht mögliche war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

1) Name: B. A., geb. [...]
   Staatsangehörigkeit: R.
   Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
   Beschäftigungsort: H., F.-straße X
   Tatort: Gemeinde H., H., F.-straße X
   Tatzeit: (Kontrollzeitpunkt): 20.10.2017 um 12:15 Uhr
2) Name: G. F., geb. [...]
   Staatsangehörigkeit: R.
   Tätigkeit: Trockenbauarbeiten

Beschäftigungsort: H., F.-straße X
Tatort: Gemeinde H., H., F.-straße X
Tatzeit: (Kontrollzeitpunkt): 20.10.2017 um 12:15 Uhr

3) Name: G. F., geb. [...]
Staatsangehörigkeit: R.
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
Beschäftigungsort: H., F.-straße X
Tatort: Gemeinde H., H., F.-straße X
Tatzeit: (Kontrollzeitpunkt): 20.10.2017 um 12:15 Uhr

4) Name: T. Z., geb. [...]
Staatsangehörigkeit: B.
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
Arbeitsantritt: 14.08.2017
Beschäftigungsort: H., F.-straße X
Tatort: Gemeinde H., H., F.-straße X
Tatzeit: (Kontrollzeitpunkt): 20.10.2017 um 12:15 Uhr“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der von den Organen der Finanzpolizei schlüssig und widerspruchsfrei geschilderte Sachverhalt als erwiesen anzusehen sei. Der Beschwerdeführer sei als zur Vertretung nach außen befugtes Organ für die Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 13. August 2018, erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Einstellung des Verfahrens in eventu die Einstellung des Verfahrens wegen geringem Verschulden in eventu die Erteilung einer Ermahnung in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf die Hälfte der Mindeststrafe sowie einen Kostenausspruch nach § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG zu tätigen, beantragt.

Zusammengefasst wurde in der Beschwerde Folgendes vorgebracht:

- Dem Vorarbeiter O seien die Unterlagen ausgehändigt worden. Er sei auch als Ansprechpartner in den ZKO3-Meldungen genannt.
- Am Kontrolltag sei der Vorarbeiter nicht auf der Baustelle anwesend gewesen, jedoch seien die anderen Arbeitnehmer angewiesen worden, die Unterlagen mitzunehmen.
- Für B. A. und F. G. seien die A1-Formulare erst seit kurzer Zeit abgelaufen gewesen, jedoch am Kontrolltag bereits verlängerte A1-Sozialversicherungs-formulare vorgelegen.
- Die belangte Behörde habe sich mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers inhaltlich nicht auseinandergesetzt.

- Das A1-Formular des Arbeitnehmers F. G. sei bis 31.3.2018 gültig gewesen, sei jedoch aufgrund sprachlicher Barrieren und der Stresssituation nicht aufzufinden gewesen.
- Es seien die INPS-Anträge vorgelegt bzw. nachgereicht worden.
- Bei T. Z. sei lediglich ein weiteres Bauvorhaben am A1-Formular genannt worden.
- Sämtliche angeforderten Unterlagen seien innerhalb der von der Kontrollbehörde festgesetzten Frist, sofort am 22. Oktober 2017, elektronisch nachgereicht worden.
- Da sich die konkreten Strafdrohungen auf konkrete einzelne Arbeitnehmer beziehen, setze im Wiederholungsfall eine bereits erfolgte Verurteilung für denselben Arbeitnehmer und die gleiche oder zumindest gleichartige Tat voraus. Dies werde aber gegenständlich nicht erfüllt.
- Im Unternehmen bestehe ein funktionsfähiges wirksames Kontrollsystem zur Vermeidung der Übertretung von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Auslandseinsätzen. Es könne aber nicht vermieden werden, dass im Einzelfall die Arbeitnehmer die Unterlagen vergessen bzw. diese aufgrund kurzfristiger Auftragsänderungen nicht bereitgehalten werden könnten. Es käme auch durch sprachliche Barrieren im Rahmen von Kontrollen zu Missverständnissen.
- Der Beschwerdeführer sei seinen Pflichten durch die Zurverfügungstellung und die strikte Anweisung der Bereithaltung vollumfänglich nachgekommen, womit zumindest von einem geringfügigen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen sei.
- Konkret sei keine Unterentlohnung vorgelegen. Das Verschulden sei daher als gering zu werten.
- Die belangte Behörde habe nicht geprüft, ob die Voraussetzungen des § 20 VStG vorgelegen sind.

I.3. Mit Schreiben vom 14. August 2018, eingelangt am 21. August 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. Juli 2019 eine mündliche Verhandlung an, die aufgrund des Vertagungsantrags des Beschwerdeführers am 29. Juli 2019 durchgeführt wurde. Es waren alle Parteien, ausgenommen die belangte Behörde, anwesend.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist nach außen berufener Vertreter iSd § 9 VStG der F. GmbH mit Sitz in St. L. (Südtirol).
Am 20. Oktober 2017 erfolgte auf der Baustelle in H., F.-straße X, durch Organe der Finanzpolizei (Team 43) eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Es wurden vier Arbeitnehmer, nämlich die r. Staatsbürger F. G., F. G., A. B. und der b. Staatsbürger Z. T., der F. GmbH bei Trockenarbeiten angetroffen.
Zwischen der F. GmbH und der S. Baugesellschaft m.b.H. bestand ein Werkvertrag, abgeschlossen am 21. Juni 2017, betreffend Baustelle „Explorer Hotel H.“ auf den Grundstücken Nr. X und X, H.
Für die gegenständlichen entsandten Arbeitnehmer bestand zum Kontrollzeitpunkt eine aufrechte Sozialversicherung.

Vor Ort wurden nachstehende A1-Sozialversicherungsdokumente bereitgehalten:
1. F. G.: Befristung bis 8. September 2017, Einsatzort: anderer als gegenständliche Baustelle
2. F. G.: abgelaufen
3. A. B.: Befristung bis 18. August 2017 sowie bis 8. September 2017, Einsatzort: anderer als gegenständliche Baustelle
4. T. Z.: Befristung bis 24. November 2017, Einsatzort: S. Bau, E.-straße X, L. und [...] S.

Entsprechend der Meldung einer Entsendung nach Österreich (ZKO 3) waren der Beginn der Entsendung mit 10. Juli 2017 und das voraussichtliche Ende mit 27. Oktober 2017 für alle vier gegenständlichen Arbeitnehmer festgelegt.

Der Beschwerdeführer übermittelte am 22. Oktober 2017 der Finanzpolizei, Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, betreffend F. G., F. G. und A. B. die am 18. Oktober 2017 gestellten Anträge in italienischer Sprache auf Ausstellung der entsprechenden A1-Sozialversicherungs-dokumente.
Inhalt dieser Anträge war u.a.:
1. F. G.: Befristung bis 24. November 2017, Einsatzort: gegenständliche Baustelle
2. F. G.: Befristung bis 24. November 2017, Einsatzort: gegenständliche Baustelle
3. A. B.: Befristung bis 25. Oktober 2017, Einsatzort: gegenständliche Baustelle

In Italien dauert die Erledigung der Beantragung des A1-Sozialversicherungs-dokuments bis zu sechs Wochen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro, hat keine Sorgepflichten, kein Vermögen und auch keine Schulden.

II.3. Der Beschwerdeführer erklärte glaubwürdig und nachvollziehbar, dass die Erledigung der Beantragung des A1-Sozialversicherungsdokumentes in Italien oft bis zu sechs Wochen dauert. Für den Antrag gibt es kein EU-weites standardisiertes Formular.

Im Übrigen blieb der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Zum Tatzeitpunkt (20. Oktober 2017) anzuwendende Rechtslage:

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, in der maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

„Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. [...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. [...]
2. [...]
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer ist als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der F. GmbH gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich.

III.3. Hinsichtlich dem Arbeitnehmer T. Z. wurde das A1-Sozialversicherungs-dokument bereitgehalten. In diesem Dokument war lediglich als Arbeits(Einsatz)ort die Adresse des Auftraggebers der F. GmbH eingetragen. Zweck dieses A1-Sozialversicherungsdokuments ist die Bestätigung des Bestehens einer Sozialversicherung. Dies wurde bestätigt, womit der Zweck eindeutig erfüllt ist.
Der objektive Tatbestand der §§ 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG ist daher hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretung im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer T. Z. nicht erfüllt, weshalb auch spruchgemäß zu entscheiden war.

III.4. Das Tatbild der §§ 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG ist bereits verwirklicht, wenn eine Bereithaltung dieser Sozialversicherungsdokumente für den entsandten Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort nicht erfolgt. Bei einer aufrechten Sozialversicherung der entsandten Arbeitnehmer besteht die Pflicht zur Bereithaltung und daher zuvor die Pflicht zur Beschaffung jener Unterlagen, durch die das Bestehen der Sozialversicherung bescheinigt wird (vgl. dazu VwGH 20.9.2018, Zl. 2017/11/0233-8, zum im Wesentlichen inhaltsgleichen § 7b Abs. 5 AVRAG).

Für die Arbeitnehmer F. G., F. G. und B. A. konnten für den Kontrolltag keine (aktuellen) A1-Sozialversicherungsdokumente vorgelegt werden. Es wurden auch die am 18. Oktober 2017 von der F. GmbH gestellten Anträge auf Ausstellung der A1-Sozialversicherungsdokumente nicht bereitgehalten.
Der objektive Tatbestand der §§ 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG ist daher in diesen Fällen erfüllt.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Verpflichtung eines Arbeitgebers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (vgl. dazu VwGH 12.9.1980, 677/79). Wenn der Beschwerdeführer schon davon Kenntnis hatte, dass die A1-Sozialversichrungsdokumente nicht unmittelbar nach Beantragung ausgestellt werden, so hätte er die entsprechenden Anträge (samt Übersetzung) bereithalten müssen. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Beschwerdeführers am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb fahrlässiges Verhalten vorliegt und die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

III.6. Gemäß § 45 Abs. 1 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz - VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. E 25.4.2019, Ra 2018/09/0209) setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes,

zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschrift ist es letztlich, Lohn- und Sozialdumping hintanzuhalten. Eine Unterentlohnung lag nicht vor. Der Beschwerdeführer wollte sich auch seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht entziehen, sondern ganz im Gegenteil – er stellte die entsprechenden Anträge. Der Beschwerdeführer hat daher nur in einem sehr geringen Ausmaß dem Schutzzweck zuwidergehandelt.
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung beim Beschwerdeführer insofern vor, als er, wie auch aus den abgelaufenen A1-Sozialversicherungsdokumenten ersichtlich, seiner Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nachgekommen ist. Damit sind spezialpräventive Erfordernisse in diesem Fall nicht erkennbar. Auch erscheinen bezogen auf den konkreten Sachverhalt die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat das Verschulden des Beschuldigten als geringfügig.
Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind im konkreten Einzelfall erfüllt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 200 Euro vorzuschreiben. Auch ist kein Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 VStG zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf einer grundsätzlichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen ebenfalls nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer